

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geprüft.

Aktenzeichen: 0135/2023/I (Stadt Melle)  
FD6-11-08133-23 (Landkreis Osnabrück)  
Antragsteller: Ludger Meyer zu Halingdorf  
Baugrundstück: Melle, Wiedebrocksheide 44  
Gemarkung: Laer  
Flur: 5  
Flurstück(e): 6, 7

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung

Geplant ist die Errichtung eines Maschinen- und Getreidelagers für den nach BImSchG genehmigten Betrieb Meyer zu Halingdorf.

Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Der Betrieb Meyer zu Halingdorf unterliegt der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG, so dass für das Verfahren eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG zu erwarten. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wiedebrocksheide“. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da das Bauvorhaben auf der Hoffläche errichtet wird, auf der vorher bereits Gebäude standen, die abgerissen wurden. Die zusätzliche Neuversiegelung ist relativ kleinflächig.

Die Hofstelle Meyer zu Halingdorf ist gem. § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) als Gruppe baulicher Anlagen ausgewiesen. Teil dieser Gruppe sind zwei Scheunen, ein Schuppen und das Wohn-/Wirtschaftsgebäude. Negative Auswirkungen auf die Baudenkmäler sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Da insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Melle, 22.03.2024

STADT MELLE  
- Die Bürgermeisterin -